

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt gemäß § 5 Abs. 7 Z 1 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001, idF BGBl. I Nr. 97/2004, fest, dass die **LFT tirol tv GmbH & Co.KG** (FN 160369m beim Landesgericht Innsbruck), Eduard Bodem Gasse 2/II, 6020 Innsbruck, über einen durchgehenden Zeitraum von einem Jahr aus von ihr zu vertretenden Gründen keinen regelmäßigen Sendebetrieb entsprechend ihrer Zulassung zur Veranstaltung von nicht bundesweitem analogen terrestrischen Fernsehen für das Versorgungsgebiet „Teile Tirols“, welche ihr mit Bescheid der KommAustria vom 04.03.2003, KOA 3.150/03-01, erteilt wurde, ausgeübt hat.
2. Gemäß § 5 Abs. 7 Z 1 PrTV-G erlischt daher die Zulassung der LFT tirol tv GmbH & Co.KG zur Veranstaltung von nicht bundesweitem analogen terrestrischen Fernsehen für das Versorgungsgebiet „Teile Tirols“ mit Rechtskraft dieses Bescheides.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Auf entsprechende Anfrage teilte das Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 23.06.2004 mit, dass Überprüfungen der Funküberwachung in der Zeit vom 21. bis zum 23.06.2004 ergeben haben, dass auf den Fernseh-Übertragungskapazitäten HOPFGARTEN NT Kanal 50, KITZBUEHEL Kanal 52, MOETZ Kanal 35, PETTNAU Kanal 30, STUBAITAL Kanal 33, WATTENS Kanal 42 und ZELL AM ZILLER Kanal 53 keine Aussendungen statt gefunden haben.

Darauf hin leitete die KommAustria mit Schreiben vom 02.07.2004 an die LFT tirol tv GmbH & Co.KG Verfahren zur Feststellung der Nichtausübung der ihr erteilten terrestrischen Fernsehzulassung sowie der ihr erteilten Satellitenfernsehzulassung ein.

Mit Schreiben vom 30.07.2004 hat die LFT tirol tv GmbH & Co.KG dazu Stellung genommen.

Am 24.09.2004 fand in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, in der die LFT tirol tv GmbH & Co.KG durch den Geschäftsführer ihrer allein vertretungsbefugten Komplementärin, Mag. Siegfried Kittinger, vertreten war.

Die Übertragung des Tonbandprotokolls wurde der Verfahrenspartei mit Schreiben vom 28.09.2004 zugestellt, Einwendungen dagegen wurden nicht erhoben.

Mit Schreiben vom 27.10.2004 (bei der Behörde am selben Tag eingelangt) hat die LFT tirol tv GmbH & Co.KG gemäß § 5 Abs. 7 Z 3 PrTV-G auf die ihr erteilte Zulassung zur Weiterverbreitung eines Kabelrundfunkprogramms über Satellit (Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 09.05.2000, GZ 611.801/5-PRB/00) verzichtet. Das Verfahren zur Feststellung der Nicht-Ausübung dieser Zulassung wurde daher mit Schreiben der KommAustria vom 29.10.2004 eingestellt.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die LFT tirol tv GmbH & Co.KG veranstaltet unter dem Programmnamen „tirol tv“ ein Kabelrundfunkprogramm gemäß § 9 PrTV-G, das in mehreren Kabelnetzen im Bundesland Tirol verbreitet wird. Diese Tätigkeit hat sie unter ihrer damaligen Firma „LFU Lokal-Fernsehen-Unterland GmbH & Co.KG“ mit Schreiben vom 25.09.1997 der damaligen Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde gemäß § 4 des Kabel- und Satellitenrundfunkgesetzes (KSRG) angezeigt (GZ. 611.800/84-RRB/97).

Mit Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 09.05.2000, GZ 611.801/5-PRB/00, wurde der LFT tirol tv GmbH & Co.KG unter ihrer damaligen Firma „LFU Lokal-Fernsehen-Unterland GmbH & Co.KG“ weiters die Zulassung zur Weiterverbreitung des Kabelrundfunkprogrammes „Lokalfernsehen Tirol - LFT“ über den Satelliten ASTRA (19.2° Ost) gemäß § 3 Abs. 2 des Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes (KSRG), BGBl. I Nr. 42/1997 idF BGBl. I Nr. 100/1997, für die Zeit vom 01.06.2000 bis 31.05.2007 erteilt.

Diese Zulassung ist am 27.10.2004 durch schriftlich erklärten Verzicht des Zulassungsinhabers gemäß § 5 Abs. 7 Z 3 PrTV-G erloschen.

Mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 04.03.2003, KOA 3.150/03-01, wurde der LFT tirol tv GmbH & Co.KG unter ihrer damaligen Firma „LFT Lokalfernsehen Tirol GmbH & Co.KG“ gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 in Verbindung mit § 4 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. Nr. 84/2001, eine Zulassung zur Veranstaltung von nicht bundesweitem analogen terrestrischen Fernsehen für das Versorgungsgebiet „Teile Tirols“ für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft des Bescheides erteilt.

Der Bescheid wurde am 07.03.2003 zugestellt und ist mit Ablauf der Berufungsfrist am 21.03.2003 in Rechtskraft erwachsen.

Mit diesem Bescheid wurden folgende Übertragungskapazitäten zugeordnet (Beilage 1 zum Zulassungsbescheid):

- HOPFGARTEN NT Kanal 50
- KITZBUEHEL Kanal 52
- MOETZ Kanal 35
- PETTNAU Kanal 30

- STUBAITAL Kanal 33
- WATTENS Kanal 42
- ZELL AM ZILLER Kanal 53

Die LFT tirol tv GmbH & Co.KG hat jedenfalls im Zeitraum vom 21.03.2003 (Rechtskraft des Zulassungsbescheides) bis zum 24.09.2004 keinen terrestrischen Sendebetrieb aufgenommen und keine Aussendungen ihres Programms über die zugeordneten Übertragungskapazitäten vorgenommen oder vornehmen lassen.

Der Sendebetrieb wurde bislang aus folgenden Gründen nicht aufgenommen:

- Allgemein erachtet die LFT tirol tv GmbH & Co.KG die bewilligten Senderstandorte als nicht optimal für ein nicht-bundesweites Versorgungsgebiet in Tirol
- Die Errichtung und der Betrieb eines Sendestandortes ist zumeist nicht wirtschaftlich, da – insbesondere bei bestehender Verbreitung im Fernsehkabel – nur ein geringer Zuwachs an Seherzahlen zu erwarten wäre
- Insbesondere hinsichtlich der Übertragungskapazität HOPFGARTEN besteht bereits eine Verbreitung im dortigen Kabelnetz, es wird jedoch eine Änderung des Sendestandortes auf den Werlberg bei Bad Häring erwogen
- Hinsichtlich der Übertragungskapazitäten MOETZ oder PETTNAU wird eine Änderung des Sendestandortes auf das Rangger Köpfl erwogen
- Hinsichtlich der Übertragungskapazität KITZBUEHEL würde eine Inbetriebnahme des Sendestandortes dann erfolgen, wenn (auf Grund des Ergebnisses der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen in Kitzbühel vom Frühjahr 2004) mit dem örtlichen Kabelnetzbetreiber (die im Eigentum der Stadt Kitzbühel stehenden Stadtwerke Kitzbühel) keine weitere Verbreitung des Programms im Kabelnetz erzielt werden könnte. Die diesbezüglichen Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Weitere Gründe (insbesondere zu den übrigen Übertragungskapazitäten) wurden seitens der LFT tirol tv GmbH & Co.KG nicht angeführt.

3. Beweiswürdigung

Die angezeigte Kabelrundfunkveranstaltung sowie die erteilten Zulassungen ergeben sich aus den zitierten Akten der Kabel- und Satellitenrundfunkbehörde bzw. Privatrundfunkbehörde sowie der KommAustria.

Dass der terrestrische Sendebetrieb noch nicht aufgenommen wurde, ergibt sich aus den Erhebungen der Funküberwachung Innsbruck und wurde vom Geschäftsführer der Zulassungsinhaberin in der mündlichen Verhandlung vom 24.09.2004 bestätigt.

Die Gründe für die Nichtaufnahme des Sendetriebs ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben der Zulassungsinhaberin in der Stellungnahme vom 30.07.2004 und der mündlichen Verhandlung vom 24.09.2004.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 5 Abs. 7 Z 1 PrTV-G erlischt eine Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz, wenn die Regulierungsbehörde nach vorheriger Anhörung des Rundfunkveranstalters feststellt, dass der Rundfunkveranstalter über einen durchgehenden Zeitraum von einem Jahr aus von ihm zu vertretenden Gründen keinen regelmäßigen Sendebetrieb entsprechend der Zulassung ausgeübt hat.

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (635 BlgNR XXI. GP) verweisen diesbezüglich auf die Erläuterungen zu § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G (401 BlgNR XXI. GP), in denen ausgeführt wird, die Einführung einer bescheidmäßigen Feststellung der Nichtausübung der Zulassung (anstelle des zuvor vorgesehenen ex-lege-Erlöschens) werde aus Rechtssicherheitsgründen

vorgesehen, da „es durch das Auseinanderfallen der fernmelderechtlichen und der rundfunkrechtlichen Bewilligung durchaus denkbar war, dass ein Hörfunkveranstalter zwar rundfunkrechtlich ein Hörfunkprogramm veranstalten konnte, fernmelderechtlich dazu aber noch nicht in der Lage war. Damit wäre etwa der Umstand, dass er sich rechtzeitig um eine fernmelderechtliche Bewilligung bemüht hat, diese aber nicht vor Ablauf der Einjahresfrist zustande gekommen ist, zu Lasten des Hörfunkveranstalters gegangen und die Zulassung als erloschen zu betrachten. Durch den nunmehr dazwischentretenden Feststellungsbescheid durch die Regulierungsbehörde soll somit entsprechende Rechtssicherheit für einen Zulassungsinhaber geschaffen werden. Ferner wird auch der Versuch einer Präzisierung unternommen, inwieweit ein Hörfunkveranstalter tatsächlich sein Programm jedenfalls verbreiten muss, um nicht eine Zulassung zu verlieren. Zweck der Bestimmung ist es zu verhindern, dass eine erteilte Zulassung nicht genutzt wird. Zu verlangen ist diesbezüglich, dass sich die erkennbare Absicht des Veranstalters, ein auf Dauer angelegtes und dem im Antrag auf Zulassung dargelegten Programm entsprechendes Programm zu veranstalten, im tatsächlichen Sendebetrieb manifestiert. Dabei wird auch entscheidend sein, welches Programmkonzept der Zulassungsinhaber im Verfahren vorgelegt hat, insbesondere was den zeitlichen Umfang des Programms betrifft, da ja die Programmdauer in der Zulassung zu genehmigen ist. Regelmäßigkeit ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn vereinzelt innerhalb des Beobachtungszeitraumes und ohne erkennbare periodische Wiederkehr nach willkürlichen Kriterien (zB kurzfristiges Ein- und Ausschalten der Sendeanlage für wenige Minuten) gesendet wird. Ferner wird auch darauf abgestellt, ob die Nichtausübung des Hörfunkbetriebs vom Hörfunkveranstalter zu vertreten ist. Dies ist dann nicht der Fall, wenn sich technische Schwierigkeiten ergeben, die der Hörfunkveranstalter nicht zu verantworten hat.“

Die LFT tirol tv GmbH & Co.KG hat seit Rechtskraft des Zulassungsbescheides (21.03.2003) bis zumindest zum 24.09.2004 den terrestrischen Sendebetrieb nicht aufgenommen und daher über einen durchgehenden Zeitraum (von mehr als) einem Jahr keinen regelmäßigen Sendebetrieb entsprechend der Zulassung ausgeübt.

Zu prüfen ist daher weiters, ob dies auf von der Zulassungsinhaberin zu vertretenden Gründen beruht.

Zu den erwogenen Standortverlegungen bzw. Umkoordinierungen (HOPFGARTEN, MOETZ und PETTNAU) ist zunächst festzuhalten, dass die Zulassungsinhaberin erst nach Einleitung des gegenständlichen Verfahrens in dieser Sache an die Behörde herangetreten ist. Weiter liegt der KommAustria bis jetzt noch kein Antrag auf Änderung der technischen Parameter vor.

Die dafür relevanten Umstände (insbesondere die bewilligten Sendestandorte und die Wirtschaftlichkeit ihres Betriebes) sind jedoch im Vergleich zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung unverändert. Es ist daher davon auszugehen, dass es auf einer Entscheidung der Zulassungsinhaberin beruht, dass vor der Einleitung des gegenständlichen Verfahrens (insbesondere innerhalb des ersten Jahres nach Zulassungserteilung) zumindest gegenüber der Behörde keine Verlegung der Sendestandorte erwogen wurde. Aus diesem Grund handelt sich auch nicht um technische Schwierigkeiten, die vom Rundfunkveranstalter nicht zu vertreten wären, von denen etwa in den zitierten Gesetzeserläuterungen die Rede ist.

Ähnliches gilt allgemein für den vorgebrachten Grund der Unwirtschaftlichkeit der Sendestandorte. Die entsprechende wirtschaftliche Situation war grundsätzlich bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung (bzw. der Antragsänderung auf die verfügbaren Übertragungskapazitäten gemäß § 4 Abs. 5 zweiter Satz PrTV-G) gegeben und wird sich auf absehbare Zeit nicht in relevanter Weise verändern. Gründe, die eine Überschreitung der Ein-Jahr-Frist für Ausübung der Zulassung rechtfertigen können, können wesensmäßig nur solche sein, die vorübergehender Natur sind, weshalb die Nichtausübung auch nicht auf diese Weise gerechtfertigt werden kann.

Die hinsichtlich der Übertragungskapazität KITZBUEHEL vorgebrachte Unsicherheit über die weitere Einspeisung (und die Notwendigkeit der Terrestrik als eventuelle Alternativverbreitung) kann ebenso wenig als taugliche Rechtfertigung für die Nichtausübung der Zulassung dienen. Der Zugang zu einem Kabelnetz (oder in diesem Fall: der fehlende Zugang) ist keine gesetzliche Voraussetzung für das Veranlassen eines terrestrischen Fernsehprogramms. Die Aufnahme des terrestrischen Sendebetriebs wurde daher lediglich auf Grund der Entscheidung der LFT tirol tv GmbH & Co.KG vom Ausgang der Verhandlungen über die Einspeisung ins Kitzbüheler Kabelnetz abhängig gemacht. Der vorgebrachte Grund erweist sich daher im Ergebnis wiederum lediglich wirtschaftlicher Natur. Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass die Gründe für die Nicht-Ausübung der Zulassung von der LFT tirol tv GmbH & Co.KG zu vertreten sind.

Da die LFT tirol tv GmbH & Co.KG seit Erteilung der terrestrischen Zulassung – somit über einen ein Jahr weit übersteigenden Zeitraum – aus von ihr zu vertretenden Gründen keinen regelmäßigen Sendebetrieb entsprechend der Zulassung ausgeübt hat, war daher spruchgemäß zu entscheiden (Spruchpunkt 1).

Gemäß § 5 Abs. 7 Z 1 PrTV-G erlischt eine Zulassung, wenn die Regulierungsbehörde nach vorheriger Anhörung des Rundfunkveranstalters eine Feststellung nach Spruchpunkt 1 getroffen hat (Spruchpunkt 2).

Die Tätigkeit und Berechtigung der LFT tirol tv GmbH & Co.KG als Kabelrundfunkveranstalterin nach § 9 PrTV-G bleibt von dieser Entscheidung unberührt. Die Zulassung zur Weiterverbreitung des Kabelrundfunkprogramms über Satelliten ist bereits durch Verzicht erloschen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 29. Oktober 2004

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter